

Verfügung vom 26. Mai 2026

BEK 2026 31

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

1. **Staatsanwaltschaft**, 3. Abteilung, Postfach 128, 8832 Wollerau,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwalt B. _____,
2. **Unbekannte Täterschaft**,
Beschuldigte und Beschwerdegegnerin,

betreffend

Nichtanhandnahme Strafverfahren
(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Februar
2026, SU 2025 4938);-

hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Die Staatsanwaltschaft nahm mit Verfügung vom 3. Februar 2026 gegen eine unbekannte Täterschaft im Zusammenhang mit der Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 18. Juni 2025 keine Strafuntersuchung anhand. Der Beschwerdeführer beantragt mit am 16. Februar 2026 der Post an die Staatsanwaltschaft aufgegebenem Schreiben vom 14. Februar 2026 sinngemäss, diese Verfügung aufzuheben (KG-act. 2). Die Staatsanwaltschaft leitete die Eingabe an das Kantonsgericht weiter (KG-act. 1) und überwies die Akten mit dem begründeten Antrag, gestützt auf Art. 91 Abs. 4 StPO kostenpflichtig auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter diese abzuweisen (KG-act. 4).

2. Nach Art. 91 Abs. 4 StPO gilt eine Frist auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht. Diese Formulierung scheint mit Blick auf Abs. 2, wonach Eingaben auch am letzten Tag der Frist der Post aufgegeben werden können, zu eng (vgl. Riedo, BSK, 3. A. 2023, Art. 91 StPO N 47 m.H.). Die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinreichung kann hier jedoch offenbleiben, da auf das Rechtsmittel aus nachfolgenden Gründen nicht einzutreten ist.

3. Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Verlangt die Strafprozessordnung, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben: (lit. a) welche Punkte des Entscheides sie anführt; (lit. b) welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen; (lit. c) welche Beweismittel sie anruft (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO). Die Begründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, d.h. die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen. Die Beschwerdemotive müssen in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO) so konkret dargetan werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte der angefochtenen Entscheide beanstandet werden und inwiefern diese abgeändert werden sollen (BGer 6B_8/2025 vom 31. März

2025 E. 1.3.1 f. 4). In der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung wies die Staatsanwaltschaft auf das Begründungserfordernis hin (ebd. E. 1.4). Daher musste der Beschwerdeführer innerhalb der Rechtsmittelfrist nachvollziehbar darlegen, welche tatsächlichen und rechtlichen Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. Eine Begründung, die diese Anforderungen nicht erfüllt, ist nach Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO offensichtlich nicht hinreichend (dazu vgl. Keller, BSK, 3. A. 2023, Art. 388 StPO N 6; zum Ganzen BEK 2025 178-180 vom 23. Dezember 2025 E. 2 m.H.).

a) Laut der angefochtenen Verfügung würden die Strafanzeige und das Ergebnis der Befragung des Anzeigeerstatters im polizeilichen Ermittlungsverfahren den inhaltlichen Anforderungen an die Bestimmtheit einer Anzeige nicht genügen, zumal gemäss eingereichten Unterlagen die Angelegenheit im Zusammenhang mit bereits geführten Straf- und Zivilverfahren stünde. Zusammenfassend würden keine konkreten Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Verhalten vorliegen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auseinander. Er bestreitet insbesondere nicht, dass er entgegen der Staatsanwaltschaft keine konkreten Anhaltspunkte für strafbares Verhalten in Bezug auf einen fehlgeschlagenen Geldtransfer dargelegt hätte. Zwar beziffert er den anstatt an seinen Cousin C. _____ an einen D. _____ überwiesenen Geldbetrag neu auf Fr. 700.00. Inwiefern die Überweisung nicht bloss versehentlich, sondern strafbar falsch erfolgt sein soll, legt er jedoch immer noch nicht nachvollziehbar dar. Angesichts dessen erweist sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung als offensichtlich nicht hinreichend begründet, so dass verfahrensleitend auf sie nicht einzutreten ist (Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO).

b) Der Beschwerdeführer legt im Übrigen nicht dar, inwiefern er durch die unbestimmten Betrugsvorwürfe oder die angeblichen falschen Firmengründungen in seinen rechtlichen Interessen unmittelbar betroffen wäre. Somit fehlt es auch an der hinreichenden Begründung seiner Beschwerdelegitimation, die als Ausfluss des Begründungserfordernisses nach Art. 385 Abs. 1 StPO ebenfalls darzulegen wäre (dazu Bähler, BSK, 3. A. 2023, Art. 382 StPO N 4 f.).

3. Somit ist auf die Beschwerde präsidial (§§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 JG; Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO) nicht einzutreten. Ausgangsgemäss gehen die infolge Nichteintretens herabgesetzten Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 200.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R) und die Staatsanwaltschaft (1/A an die 3. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) sowie nach definitiver Erledigung an die 3. Abteilung der Staatsanwaltschaft (1/R mit den Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Versand

26. Mai 2026 amu